

Ehrungsordnung

§ 1 Grundsätze

Der TV 1889 Enzberg e.V. würdigt Verdienste und langjährige Mitgliedschaften seiner Mitglieder und ihm nahestehenden Persönlichkeiten durch besondere Ehrungen. Ein Anspruch auf eine Ehrung besteht nicht.

§ 2 Ehrungen erfolgen:

- a. für Erfolge auf Kreis- & Regionalebene
- b. für langjährige Mitgliedschaft (Urkunde für 10, 20, 25,30,40,50.....Jahre)
- c. für langjährige verdienstvolle Mitarbeit (durch Vereinsehrennadel, Ehrenmitgliedschaft, Ehrenvorsitz)
- d. durch Sportverbände

§ 3 Voraussetzungen der Ehrungen

1. Erste Plätze bei Kreis- und Regionalveranstaltungen
 - a. Kreismeistertitel
 - b. Mannschaftskreismeistertitel
 - c. Regionalmeister
2. Voraussetzung der folgenden Ehrungen ist eine ununterbrochene Mitgliedschaft, gerechnet ab Vereinsbeitritt.
 - a. Für langjährige Mitgliedschaft wird verliehen:
Urkunde (erstmal nach 10 Jahren Mitgliedschaft)
 - b. Ehrenamtliche Funktionäre und Übungsleiter:
 1. Urkunde und Ehrennadel in Bronze – mind. 5 jährige Tätigkeit im Verein
 2. Urkunde und Ehrennadel in Silber – mind. 10 jährige Tätigkeit im Verein
 3. Urkunde und Ehrennadel in Gold – mind. 15 jährige Tätigkeit im Verein
 - c. Ehrungen der Sportverbände können entsprechend den Ehrungsordnungen der Verbände durch den Vorstand beantragt werden.
 - d. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes oder des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern und / oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 4 Verfahren

Ehrungen werden auf Grund langjähriger Amtstätigkeit oder Mitgliedschaft oder auf Antrag durch den Gesamtvorstand vorbereitet und ohne weiteres Verfahren durch den Vorstand verliehen. Ehrungsvorschläge sind mit Begründung beim Vorstand / Gesamtvorstand schriftlich einzureichen.

Ehrungsordnung

§ 5 Verleihung der Ehrung

Ehrungen sollen in einem würdigen Rahmen verliehen werden.

§ 6 Erfassung

Ausgesprochene Ehrungen sind vom Vorstand zu erfassen und in einer Ehrenliste aufzunehmen.

§ 7 Geburtstage

Zum 70., 75. und ab dem 80. Geburtstag jährlich, wird dem Jubilar durch den Geburtstagsdienst des TVE gratuliert.

§ 8 Sonstige Anlässe

Der Vorstand kann auch zu besonderen Anlässen Glückwünsche und ein Präsent übermitteln. Hierzu ist ein Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstandes notwendig.

§ 9 Todesfälle

Bei Beisetzungen von Vereinsmitgliedern sollte ein ehrenvolles Trauergeleit gewährt werden. Ehrenmitglieder werden mit einem Nachruf bedacht. Bei langjähriger Vereinstätigkeit entscheidet der Gesamtvorstand über die Würdigung beim Todesfall.

§ 10 Zuständigkeiten

Die Übermittlung von Glückwünschen anlässlich von Geburtstagen erfolgt in der Regel durch den Geburtstagsdienst.

Bei sonstigen Anlässen (z.B. Hochzeiten, Beerdigungen) erfolgt die Übermittlung im Regelfall durch ein Mitglied des Vorstandes. Abweichungen hiervon erfolgen in Abstimmung mit dem Vorstand.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung wurde durch Beschluss des Gesamtvorstandes am 29.11.2016 geändert und tritt in dieser Fassung sofort in Kraft.